





Vergabenummer: L-37-2025-00003

Telemedizin / TNA-System

Anlage 0-1

## **INFORMATIONSBLATT Datenschutz**

## A. Informationen nach Art. 13 DSGVO

Verantwortlicher: Telefon: E-Mail-Adresse: Internet-Adresse:	Stadt Leipzig, Zentrale Ausschreibungsstelle VOL +49 341 123-2386 zas-vol@leipzig.de www.leipzig.de
Kontaktdaten des Daten- schutzbeauftragten des Verantwortlichen Telefon: E-Mail-Adresse: Internet-Adresse:	Datenschutzbeauftragter der Stadt Leipzig  +49 341 123-2247/-2614  datenschutzbeauftragter@leipzig.de  www.leipzig.de
Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten	Die Stadt Leipzig verarbeitet personenbezogene Daten zum Zwecke der Durchführung des Vergabeverfahrens sowie seiner Dokumentation und Überprüfung durch öffentliche Prüfstellen (insbesondere Gerichte, Aufsichtsbehörden, Europäische Kommission). Zu diesem Zweck erhobene personenbezogene Daten können – soweit erforderlich – auch zur Durchführung eines anderen Beschaffungsvorhabens unter dem Gesichtspunkt der Eignung eines Bieters, insbesondere des § 124 GWB (insbesondere § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB), verarbeitet werden.  Die Stadt Leipzig verarbeitet personenbezogene Daten zum Zwecke der Vertragsanbahnung, d.h. zur Prüfung, ob die erforderlichen Voraussetzungen für den Abschluss eines Vertrags vorliegen und welchen der Bieter, die die Abschlussvoraussetzungen erfüllen, er nach Maßgabe der bekannt gemachten Zuschlagskriterien er für den Vertragsabschluss auswählt.  Die Stadt Leipzig verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Erfüllung des im Ergebnis des Vergabeverfahrens abgeschlossenen Vertrags (Vertragsvollzug) sowie der Durchsetzung vertraglicher Pflichten seines Vertragspartners.
Zogener Daten	Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 DSGVO  a) §§ 97 ff. GWB, §§ 1 ff. VgV, § 31 SächsBRKG – personenbezogene Daten, die erforderlich sind, um das Vergabeverfahren ordnungsgemäß durchzuführen, insbesondere um sich über die Erfüllung der erforderlichen Eignung zu informieren, um das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln und die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens zu dokumentieren.  b) § 31, § 72 SächsBRKG







Telemedizin / TNA-System

Anlage 0-1

Vergabenummer: L-37-2025-00003

Empfänger bzw. Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten werden den zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeitern des Dezernats Umwelt, Klima, Ordnung und Sport, Branddirektion, Abteilung Technik & Spezialbeschaffungsstelle, Spezialbeschaffungsstelle sowie – erforderlichenfalls – den diesen Mitarbeitern Dienstvorgesetzten zugänglich gemacht.

Ferner werden personenbezogene Daten den zur beruflichen Verschwiegenheit (§ 203 StGB, § 2 BORA) verpflichteten Rechtsanwälten und Mitarbeitern der beauftragten Rechtsanwälte von PETERSEN HARDRAHT PRUGGMAYER Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB offengelegt; davon ausgenommen sind personenbezogene Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen, die im Auszug nach § 30 Abs. 5 BZRG vom Bundesamt für Justiz an die Stadt Leipzig übermittelt werden, sofern diese nicht einen Ausschluss des Angebots nach §§ 123, 124 GWB rechtfertigen <u>und</u> dazu eine rechtliche Bewertung durch die beauftragten Rechtsanwälte erforderlich ist. In diesem Fall dürfen personenbezogene Informationen nur dem konkret mit der Prüfung beauftragten Rechtsanwalt der Sozietät und nur in dem dazu erforderlichen Umfang offengelegt werden.

Ggfs. werden personenbezogene Daten an zur Verschwiegenheit Verpflichtete externe Unterstützungspersonen im erforderlichen Umfang übermittelt, die als Sachverständige in den Prozess der Angebotswertung durch die Stadt Leipzig hinzugezogen werden.

Ferner werden personenbezogene Daten den Kostenträgern im Rahmen ihrer Anhörung vor einer Vergabeentscheidung nach § 133 Abs. 3 SGB V in dem dazu erforderlichen Umfang zugänglich gemacht.

Personenbezogene Daten werden bei Verifizierung einer von den Bietern angegebenen Referenz der Referenzstelle offengelegt, soweit dies zur Überprüfung der Referenz bei der Referenzstelle erforderlich ist.

Personenbezogene Daten werden im dazu erforderlichen Umfang an das Bundeskartellamt zum Zwecke der Einholung von Auskünften nach § 6 WRegG oder an das Bundesamt für Justiz zum Zwecke der Einholung von Auskünften nach § 150a GewO übermittelt.

Sofern es sich bei einem Bieter um eine natürliche Person handelt und er für den Vertragsabschluss im Ergebnis des Vergabeverfahrens vorgesehen ist, werden seinen Wettbewerbern die nach § 134 GWB, § 62 VgV zu deren gesetzlich notwendiger Information die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten des Bieters übermittelt.

Sofern es sich bei einem Bieter um eine natürliche Person handelt mit dem die Stadt Leipzig den Vertrag geschlossen hat, werden die nach § 39 VgV zur Bekanntmachung über vergebene Aufträge erforderlichen personenbezogenen Informationen übermittelt.







Telemedizin / TNA-System

Anlage 0-1

Vergabenummer: L-37-2025-00003

Dauer, für die personenbezogene Daten gespeichert werden bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer Personenbezogene Daten, die mit den Angeboten und sonstigen Nachweisen im Vergabeverfahren von Bietern erhoben worden sind, mit denen der Vertrag <u>nicht</u> geschlossen worden ist, werden bis zum Ende der Laufzeit der geschlossenen Verträge, mindestens 3 Jahre, gespeichert (§ 8 Abs. 4 VgV). Sie können länger gespeichert werden, wenn und soweit das zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Personenbezogene Daten, die mit den Angeboten und sonstigen Nachweisen im Vergabeverfahren von Bietern erhoben worden sind, mit denen der Vertrag geschlossen worden ist, werden mindestens für die Dauer der Vertragslaufzeit zuzüglich einer Frist von 10 Jahren (Nachlaufzeit) gespeichert. Ungeachtet der Nachlaufzeit können sie für einen über den Vertragszeitraum hinausreichenden Zeitraum gespeichert werden, soweit dies zur Erledigung vertraglicher Ansprüche oder die Durchführung eines Folgevergabeverfahrens unter dem Gesichtspunkt des § 124 GWB (insbesondere § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB) notwendig ist. Sie können ferner dann länger gespeichert werden, wenn und soweit das zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung, Datenübertragbarkeit

### Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO):

Soweit der Betroffene nicht über die Informationen zu den von der Stadt Leipzig verarbeiteten personenbezogenen Daten verfügt, hat er ein Recht auf Auskunft nach Maßgabe des Art. 15 DSGVO. Das Auskunftsrecht kann durch § 5 Abs. 2 VgV beschränkt sein, soweit durch eine Auskunftserteilung die notwendige Vertraulichkeit der Angebote einschließlich ihrer Anlagen (inkl. der das Angebot ergänzenden Unterlagen und Erläuterungen des Bieters) beeinträchtigt würde.

Recht auf Berichtigung / Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO):

Die zum Zwecke der Beteiligung am Vergabeverfahren an die Stadt Leipzig übermittelten personenbezogenen Daten müssen unverändert aufbewahrt werden (§ 8 VgV, § 11 Abs. 2 VgV). Eine Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten derart, dass unzutreffende Daten gelöscht und durch zutreffende Daten ersetzt werden, ist deswegen nicht möglich. Darüber hinaus ist eine Berichtigung der mit den Angeboten, Aufklärungsantworten oder der auf eine Nachforderung der Stadt Leipzig übermittelten personenbezogenen Daten nur möglich, soweit dies mit §§ 97 ff. GWB, §§ 1 ff. VgV - insbesondere § 56 VgV - vereinbar ist. Das Recht des Betroffenen auf die Unrichtigkeit / Unvollständigkeit verarbeiteter personenbezogener Daten in Form einer ergänzenden Erklärung des Betroffenen gegenüber der Stadt Leipzig hinzuweisen, bleibt bestehen. Die Stadt Leipzig wird eine solche Erklärung für die Wertung des Angebots nur im Rahmen des vergaberechtlich ihm Gestatteten berücksichtigen.







Vergabenummer: L-37-2025-00003

Telemedizin / TNA-System

Anlage 0-1

	Recht auf Löschung:
	Nach Ablauf der o.g. Dauer für die Speicherung personenbe- zogener Daten kann der Betroffene die Löschung verlangen. Im Übrigen besteht das Recht auf Löschung unter den in Art. 17 Abs. 1 lit. c bis e und Abs. 3 DSGVO.
	Recht auf Widerspruch:
	Es besteht ein Recht auf Widerspruch im Rahmen von Art. 21 DSGVO.
	Recht auf Einschränkung der Verarbeitung:
	Es besteht ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Maßgabe von Art. 18 DSGVO.
	Werden oben genannte Recht geltend gemacht und muss die Stadt Leipzig infolge dessen die Verarbeitung personenbezogener Daten einschränken, kann dies zum Ausschluss des betreffenden Angebots oder zu einer schlechteren Bewertung führen, wenn sich die Stadt Leipzig dadurch über wertungserhebliche Umstände nicht oder nur eingeschränkt informieren kann oder wenn durch eine damit verbundene Unmöglichkeit, Informationen zum Zwecke der Wertung und Bezuschlagung des betroffenen Angebots zu nutzen, das Angebot an einem unbehebbaren Mangel leidet.
Bestehen einer Verpflichtung zur Bereitstellung personenbe- zogener Daten	Personenbezogene Daten werden auch auf Verlangen des Betroffenen nicht für die Nutzung durch Dritte bereitgestellt. Es besteht dazu keine rechtliche Verpflichtung.
Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung	Eine automatisierte Entscheidungsfindung findet nicht statt.
Aufsichtsbehörde, bei der ein Beschwerderecht besteht:	Nach § 14 Abs. 1 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes ist Aufsichtsbehörde im Sinne der Art. 51 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 2 lit. d DSGVO.
	Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte
	Dr. Juliane Hundert
	Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte
	Devrientstr. 5
	01067 Dresden
	Telefon +49 351 85471 101
	E-Mail saechsdsb@slt.sachsen.de







Telemedizin / TNA-System

Anlage 0-1

Vergabenummer: L-37-2025-00003

### B. Informationen nach Art. 14 DSGVO

Eine Informationspflicht im Zusammenhang mit der Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten (hier beim Bieter erhobene Daten über Betroffene, die nicht mit dem Bieter identisch sind) entfällt nach Art. 14 Abs. 5 lit. c und lit. d DSGVO. Die mit den Vergabeunterlagen geforderten personenbezogenen Daten betreffen ausschließlich Informationen, die die Stadt Leipzig im Vergabeverfahren bei den Bietern nach §§ 97 ff. GWB, §§ 1 ff. VgV und §§ 31, 72 SächsBRKG erhebt. Geeignete Schutzmaßnahmen werden der Stadt Leipzig über §§ 5, 9, 10, 11 Abs. 2 VgV und § 54 VgV auferlegt. Personenbezogene Daten sind nur Personen zugänglich, die kraft Amtes, von Berufs wegen oder kraft gesonderter, strafbewehrter Verpflichtungserklärung zur vertraulichen Behandlung solcher Daten verpflichtet sind.

# C. Freiwilligkeit der Datenübermittlung

Bieter übermitteln die von der Stadt Leipzig im Vergabeverfahren erhobenen Daten freiwillig. Eine rechtliche Verpflichtung zur Datenübermittlung besteht nicht. Es wird aber auf Folgendes hingewiesen: Kommt der Bieter der Übermittlung von der Stadt Leipzig angeforderter Daten nicht nach, kann sich dies nachteilig auf seine Chancen auswirken, den Zuschlag auf ein eingereichtes Angebot zu erhalten. Dies kann bis hin zum Ausschluss des Angebots bzw. des Bieters vom Vergabeverfahren führen. Auf die Erläuterungen in den Vergabeunterlagen sowie die Regelungen des GWB, der VgV und der Richtlinie 2014/24/EU wird Bezug genommen.